

schaftsorgane. Mit anderen Worten, vor Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union nahmen immer alle Mitgliedstaaten am Entscheidungsprozess teil. Die Regierungskonferenz von Maastricht kam jedoch nicht umhin, mehrere *ad hoc* Ausnahmen zu sanktionieren.

Für die Kodifizierung der differenzierten Integration wurde später im Amsterdamer Vertrag eine konservative Flexibilisierungsformel gewählt. Immerhin gelten für die verstärkte Zusammenarbeit einiger Mitgliedstaaten die gleichen institutionellen Regeln wie für eine einheitliche Integration. Damit soll einerseits einer Aufweichung gemeinschaftlicher Entscheidungsstrukturen vorgebeugt werden. Andererseits ergibt sich keine automatische, sukzessive Vergemeinschaftung intergouvernementaler Zusammenarbeitsstrukturen, wie dies ursprünglich für die zweite und dritte Säule erhofft worden war. Differenzierte Integration ersetzt den Grundsatz der einheitlichen Fortbildung des *Acquis* nicht, sondern wurde als zusätzlicher integrationspolitischer Ansatz anerkannt. Durch die Einbindung der Kommission wird das gemeinschaftliche Element betont und die Gefahr einer Aushöhlung des *Acquis* abgeschwächt. Dennoch besteht ein relativ weiter Spielraum, was die Interpretation der in den Klauseln genannten Bedingungen anbelangt. Die in der vorgängigen Debatte oft diskutierte Kondition der Solidarität der *Avantgarde* mit den Mitgliedstaaten, die zwar integrationswillig aber nicht -fähig sind, hat im Amsterdamer Vertrag keine Aufnahme gefunden. Die Aussicht auf die Osterweiterungen dürfte hierbei wohl eine Rolle gespielt haben. Die Flexibilitätsbestimmungen schweigen sich auch über die Auswirkungen verstärkter Zusammenarbeit auf die externen Kompetenzen der Union aus.¹⁸⁷

Die wichtigsten in Nizza beschlossenen Vertragsänderungen betreffen die Abschaffung des nationalen Vetorechts, die Ermöglichung verstärkter Zusammenarbeit in der GASP und die Verringerung der minimalen Teilnehmerzahl auf acht Mitgliedstaaten. Sie werden zwar einige Vereinfachungen mit sich bringen, der differenzierten Integration in der EU sind jedoch nach wie vor Grenzen gesetzt. Die willkürlich anmutende Festlegung auf mindestens acht Staaten wird dadurch relativiert,

¹⁸⁷ Ehlermann (1997, 379–380) ist der Ansicht, dass die Gemeinschaft unter Umständen für die beteiligten Mitgliedstaaten neue Kompetenzen zum Abschluss internationaler Abkommen mit Drittstaaten (AETR-Effekt) erwerben könnte. Vgl. dazu Tuyschaever 1999, 170–183.